

0. Vorbemerkung

Die Verfahrensweise soll für den Lieferanten wie für GOTEC sicherstellen, dass Projekte reibungslos, termintreu und ohne (logistische) Qualitätsprobleme abgewickelt werden.

Dies erfordert eine zuverlässig funktionierende Logistik im gesamten Beschaffungsprozess, Im vorliegenden Dokument werden die Anforderungen der einzelnen Standorte der GOTEC Group an ihre Lieferanten zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit definiert. Die Anforderungen sind Mindeststandards, die für alle Lieferanten verbindlich sind und spätestens zu Beginn der Serienbelieferung erfüllt sein müssen.

Es liegt in der Verantwortung der Lieferanten, die Anforderungen umzusetzen und geeignete Maßnahmen zur permanenten Gewährleistung der geforderten Versorgungssicherheit zu ergreifen. Des weiteren ist der Lieferant dafür verantwortlich, dass die Versorgung durch Vormateriallieferanten ebenfalls sichergestellt ist und dieser Anforderungskatalog auch von den Vorlieferanten angewandt wird.

1 Zweck

In dem vorliegenden Standard werden die Anforderungen bei der Beschaffung von Produktionsmaterial in Bezug auf die logistischen Anforderungen für alle GOTEC Gesellschaften beschrieben. Hiermit wollen wir sicherstellen, dass hinsichtlich

- der von GOTEC vorgegebenen Mengen,
 - dem von GOTEC vorgegebenen Liefertermin,
 - dem von GOTEC vorgegebenen Ort
 - der vereinbarten Qualität und Ausführung
 - der erforderlichen Dokumentation und Kennzeichnung
- ein reibungsloser Ablauf stattfinden kann.

2. Geltungsbereich

Die vorliegende VA ist eine Ergänzung zum gültigen Rahmenvertrag ! Diese VA ist für alle Teile gültig.

3. Begriffe, Definition

Keine

4. Warenlieferung

4.1 Warenkennzeichnung und –Begleitpapiere

Die Warenkennzeichnung und die Begleitpapiererstellung erfolgt durch den Lieferanten. Folgende Mindestangaben müssen vorhanden sein:

- VDA-Warenanhänger mit Barcode nach VDA mit mindestens folgenden Angaben:
 - Artikelnummer von Gotec
 - Bezeichnung
 - Menge Teile in der Verpackungseinheit, nicht gesamte Lieferung aufgeteilt auf X Einheiten
 - Tara Gewicht abgewogen mit Wiegezetzel oder Kennzeichnung an der Verpackungseinheit inkl. Paletten, KLTs oder ähnlichen Hilfsmitteln.
 - Chargen Nummer des Lieferanten zur Rückverfolgung
 - Lieferanten Name
- Wiegezetzel einer geeichten Waage mit Angabe Tara, Netto, Brutto-Gewicht, Stückgewicht
- Lieferschein nach DIN 4991, hierbei muss eine eindeutige Zuordnung zur Verpackungseinheit gewährleistet sein .

4.2 Allgemeine Anforderungen an Warenlieferungen

- Die Mengen Prüfung erfolgt im Rahmen einer +-2% Toleranz, falls nicht anders vereinbart
- Die Verpackungseinheit muss stabil und stapelfaehig ein.
- Die Verpackungseinheit darf maximal den normalen Palettenmassen von 800x1200 mm entsprechen
- Bei Einwegverpackungen ist der Lieferant zur Rücknahme der Verpackung verpflichtet, andernfalls wird sie auf Kosten des Lieferanten entsorgt.
- Bei Mehrwegverpackungen ist der Lieferant verpflichtet, soweit nicht anders vereinbart, den Tausch auf eigene Kosten durchzuführen.

4.3 Notfallplan

Um eine reibungslose Versorgung von GOTEC sicherzustellen, ist es notwendig, Notfallkonzepte zu erarbeiten, mit allen Beteiligten abzustimmen, an GOTEC zu übermitteln und permanent zu aktualisieren. Insbesondere sind für folgende Situationen Notfallkonzepte zu erarbeiten und zu schulen:

- Ausfall der Datenverarbeitung
- Ausfälle in der Vormaterialbeschaffung
- Produktionsstörungen
- Ausfälle in der Versandabwicklung
- Störung im Transportprozess.

Die systemtechnische Anbindung der Lieferantensysteme hat durch den Lieferanten zu erfolgen.

4.4 Verfügbarkeit von Ansprechpartnern

Es wird vorausgesetzt, dass während der Arbeitszeiten von GOTEC ein deutsch- oder englischsprachiger, fachkundiger Ansprechpartner beim Lieferanten erreichbar ist. Außerhalb dieser Arbeitszeiten sind entsprechende Notruftelefone einzurichten und GOTEC bekannt zu geben. Die Vertretungsregelung muss durch einen kompetenten Mitarbeiter in ausreichendem Maße gewährleistet sein. Weiterhin wird eine hochverfügbare Kommunikationseinrichtung (Mo - Fr / 0 - 24 Uhr) vorausgesetzt.

4.5 Lieferplan und Lieferplaneinteilungen

Lieferabrufe bestehen dabei üblicherweise aus mehreren Lieferabrufpositionen, welche konkrete Angaben bezüglich Liefermengen und -terminen beinhalten.

Soweit keine anders lautenden Vereinbarungen getroffen wurden, bezeichnen die in den Lieferabrufpositionen aufgeführten Termine die Wareneingangstermine bei den betreffenden Werken von GOTEC innerhalb der regulären Warenannahmezeiten. Diese Warenannahmezeiten sind vom Lieferanten beim jeweiligen Wareneingang / Versand der Werke einzuholen.

4.6 Durchführung von Plausibilitätsprüfungen

Die empfangenen Lieferabrufe sind auf Plausibilität, insbesondere hinsichtlich Mengen, Terminen und Stammdaten (Abladestellen, Ladungsträger, Fassungsvermögen der Ladungsträger) zu prüfen. Die Übernahme der Daten in die lieferanteneigenen Systeme hat nach erfolgter Prüfung automatisch und sofort zu erfolgen. Widersprüche sind mit GOTEC abzuklären.

4.7 Bearbeitung des aktuellen Lieferabrufes

Jeder zu erwartende Lieferengpass, der Termin- oder Mengenauswirkungen zur Folge haben kann, ist unverzüglich dem zuständigen Disponenten bei GOTEC mitzuteilen.

Bei Lieferrückständen sind Sondermaßnahmen zur sofortigen Behebung einzuleiten. GOTEC ist über Ursache, eingeleitete Maßnahmen, Menge und Termin unverzüglich zu informieren. Die Information muss sowohl telefonisch als auch schriftlich (Fax, E-Mail) erfolgen.

4.8 Liefertreue

Der Lieferant hat termin- und mengengerecht zu liefern.

Der Lieferant ist zu Teillieferungen, Lieferungen vor Termin laut Lieferplan oder in größeren Mengen als im Lieferplan angegeben, sowie zu Zusatzlieferungen zur Liefereinteilung laut Lieferplan nur nach vorheriger Zustimmung von GOTEC und bei Übernahme der Mehrkosten durch den Lieferanten berechtigt. Zur Kontrolle des Lieferservicegrades und um ggf. Maßnahmen zur logistischen Lieferantenentwicklung ergreifen zu können, wird GOTEC die Liefertreue der Lieferanten überwachen.

Der Lieferant ist verpflichtet, bei Überschreitung der vereinbarten Liefertermine den aus der Terminüberschreitung bei GOTEC und deren Kunden entstandenen Schaden zu ersetzen.

4.9 Transparenz über Kapazitäten

Von der Produktionsplanung muss sichergestellt werden, dass permanent Transparenz über die Kapazitäten der Gesamtfertigung, der Fertigungslinien und der Einzelprodukte unter Berücksichtigung aller von GOTEC bestellten Mengen besteht.

Bei zu erwartenden Kapazitätsüberschreitungen muss sofort eine Information an GOTEC (Ursache, Maßnahme, Menge, Termin, Anstoß KVP-Prozess) telefonisch als auch schriftlich (Fax, Email) erfolgen. Für jede Sachnummer/Produktfamilie muss ausreichende Fertigungskapazität bereitgestellt werden, die ausschließlich GOTEC zur Verfügung steht. Je Fertigungslinie müssen die kapazitätskritischen Bereiche (Fertigungsstufen) bekannt und abgesichert sein (Notfallkonzept).

4.10 Darstellung der Flexibilität bezüglich möglicher Kapazitätssteigerungen

Bei Bedarfssteigerungen ist unaufgefordert je Sachnummer/Produktfamilie mitzuteilen, mit welcher Feistigkeit (kurz-, mittel-, langfristig) Bedarfssteigerungen realisiert werden können. Hierfür sind jeweils die erforderlichen Maßnahmen, der Zeitbedarf bis zum Einsatz, die mögliche Einsatzdauer, die Kosten und die damit erzielten Kapazitätssteigerungen in Prozent zu ermitteln. Es wird erwartet, dass kurzfristig eine Kapazitätssteigerung entsprechend der Rahmenvereinbarungen realisiert werden kann.

4.11 Planung der Produktionsversorgung / Vorgehen bei Rückständen

Der Lieferant hat sicherzustellen, dass bei der Bereitstellung von Vormaterial, bei der Zwischenlagerung von Halbfertigprodukten und bei der Fertigteillagerung eine Verwechslungsgefahr ausgeschlossen und das FIFO Prinzip angewendet wird. Es ist sicherzustellen, dass der Lieferant eine durchgängige Transparenz über die Umlaufbestände aufzeigen kann.

Es muss gewährleistet sein, dass Produktionsrückstände sofort erkannt und alle erforderlichen Gegenmaßnahmen unverzüglich eingeleitet werden.

4.12 Lagerhaltung des Fertigmaterials

Die Höhe des Fertigmaterialebestandes ist in Abhängigkeit von der Lieferfrequenz und der internen Losgröße auf eine Reichweite von mindestens 2 Wochen festzulegen. Es wird erwartet, dass der Lieferant eine durchgängige Transparenz über die Fertigmaterialebestände aufzeigen kann. Es ist sicherzustellen, dass bei der Bereitstellung und Lagerung des Materials eine Verwechslungsgefahr ausgeschlossen und das FIFO-Prinzip angewendet wird.

4.13 Ladungsträgerabwicklung

Die im Handbuch „Behältermanagement“ sowie in den Verpackungsvorschriften von GOTEC enthaltenen Regelungen sind einzuhalten. Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass immer entsprechend der GOTEC-Anforderung im richtigen Ladungsträger angeliefert wird. Dazu ist eine Bestandsführung der Ladungsträger notwendig, wobei zwischen gebundenen und freien Ladungsträgern unterschieden werden muss. Bei absehbaren Ladungsträgerengpässen hat sich der Lieferant rechtzeitig mit dem zuständigen Werk und dem Einkauf der GOTEC in Verbindung zu setzen. Zusätzliche Ladungsträgerbedarfe (Verlagerungen, Vorläufe, ...) sind frühzeitig mit der zuständigen GOTEC-Ladungsträgerplanung abzustimmen.

4.14 Warenlieferung und Avisierung bei GOTEC

Bei der Warenlieferung muss exakt die Abrufmenge gemäß Lieferabruf zum richtigen Versandzeitpunkt (ggf. Datum und Uhrzeit) unter Beachtung der Transportzeit angeliefert werden. Ablaufstörungen im Versand sind der GOTEC unverzüglich zu melden.

Die Avisierung des Transportes ist mit Gotec Logistik unbedingt abzustimmen, da ansonsten Wartezeiten entstehen koennen, fuer die Gotec keine Kosten tragen kann.

4.7 Abweichungen von den Richtlinien

Anforderungen, die vom Lieferant nicht eingehalten werden, gelten als logistische Abweichung.

GOTEC wird diese dem Lieferanten entsprechenden in Rechnung stellen. Dazu gehören Abweichungen im Bereich:

- Datenqualität – z.B. fehlerhafte Warenanhänger, fehlendes Tara, fehlender Wiegezettel
- Liefertreue – z.B. Überlieferung
- Lieferqualität – z.B. falsche Teile
- Verpackungsqualität – z.B. falsche Verpackung
- Transportqualität – z.B. Nichteinhaltung Versandvorschriften

5. Hinweise, Anmerkungen

Keine.

6. Mitgeltende Unterlagen

Angebot, Gültiger Rahmenvertrag, Einkaufsbedingungen

7. Dokumentation

Diese BA unterliegt der Dokumentationspflicht. Im Falle einer Änderung ist immer die letzte Ausgabe in der Q-Dokumentation zu sichern. Dies mindestens für 3 Jahre nach der Änderung.

8. Aenderungsdienst

Für den Änderungsdienst dieser VA ist der Qualitätsbeauftragte verantwortlich. Die Durchführung der Änderung liegt bei der Oberflächenchemie. Bei Prozessänderung besteht Informationspflicht durch den Prozesseigner.

9. Verteiler

Kunden.

10. Anhang, Anlagen

Keine.